

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT

- Frankreich: Verleumdung im Internet und Bewertung der Dienstleistungen
- Malta: Neue Bestimmungen zum Internet und anderen Datennetzen

4

- Spanien: Gesetzesverordnung über elektronische Signaturen

EUROPARAT

- Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Entscheidungen zur Meinungs- und Informationsfreiheit (28. September 1999).

5

EUROPÄISCHE UNION

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sieht in Fernsehrichtlinie das Brutto-Prinzip geregelt
- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet gegen Irland

6

- Europäische Kommission: Billigung der öffentlichen Finanzierung eines 24-Stunden-Nachrichtenkanals

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Deutschland: Keine Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegen Rundfunkgebührenpflicht

7

- Deutschland: Gerichte erlauben Blockierung von Werbesendungen, „Fernsehfee“
- Deutschland: Werbung mit Personen der Zeitgeschichte
- Deutschland: Informationsschutz von Journalisten

8

- Frankreich: Vertonung eines audiovisuellen Werkes mit einer bereits bestehenden Musik

9

- Frankreich: Geschäfte mit CD-Überspieldienst – erste Verurteilungen
- Bulgarien: Rundfunkgesetz besteht Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit

10

GESETZGEBUNG

- Spanien: Weiterentwicklung des überarbeiteten spanischen Gesetzes „Fernsehen ohne Grenzen“
- Spanien: Regulierung des audiovisuellen Sektors durch die Autonomen Gemeinschaften

11

- Bosnien und Herzegowina: Rundfunkgesetz der Republik Srpska geändert
- Italien: Umsetzung der EG-Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

12

- Finnland: Produktion und Verbreitung von Computerviren sind eine Straftat
- Vereinigte Staaten: Überarbeitung der Regeln für horizontale Kabeigentumsverhältnisse und Zurechnung

13

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Niederlande: Änderungen des Mediengesetzes und des holländischen Strafgesetzbuchs sowie Aufhebung des Gesetzes über Filmvorführungen
- Niederlande: Fiskalisierung der Lizenzgebühr
- Deutschland: Aufsicht beanstandet Nichtbeachtung der Sendezeitgrenze

14

- Ungarn: Gesetzentwurf über genaue Vorschriften für die Rundfunkübertragung
- Vereinigtes Königreich: Schutz von journalistischen Quellen

15

- Vereinigtes Königreich: Neue Richtlinien für die Klassifizierung von Filmen und Videos
- Italien: Gesetzentwurf für Wettbewerbsregeln im Kinosektor

16

- Österreich: Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3)
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL


Diese Ausgabe bringt ein weiteres Jahr IRIS zum Abschluß. Für IRIS 2000 haben wir uns entschlossen, die Präsentation im Sinne größerer Leserfreundlichkeit umzugestalten. Daran werden wir also während der Winterpause arbeiten. Darüber hinaus möchten wir das IRIS-Newsletter-Konzept mit seinen prägnanten kurzen Überblicksartikeln um eine neue Dimension erweitern: Wir werden IRIS jeden zweiten Monat des kommenden Jahres um einen ausführlichen kontextbezogenen Beitrag über jeweils ein juristisches Thema von besonderem aktuellem Interesse bereichern. Wir werden auch diesen Beitrag mit der gleichen Sorgfalt erarbeiten, die Sie bereits von IRIS gewohnt sind.

Ab Ende November/Anfang Dezember diesen Jahres bieten wir Ihnen außerdem eine neue und bislang einzigartige Publikation an, unseren Juristischen Führer für audiovisuelle Medien in Europa der Sie auf einen Blick über *Neuere rechtliche Entwicklungen in Rundfunk, Film, Telekommunikation und der Globalen Informationsgesellschaft in Europa und angrenzenden Staaten* (mit dem Schwerpunkt 1998) informiert.

Dieses Buch ist zu großen Teilen ein Produkt des IRIS Netzwerks aus Partnerorganisationen und Korrespondenten und eine ideale Ergänzung zu der eher punktuellen an Neuigkeiten orientierten IRIS Berichterstattung.

Ich wünsche Ihnen schöne Feiertage und einen guten Beginn für das Jahr 2000!

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Suzanne Lackner, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poiré, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcroix, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Dusan Babic, Unabhängige Medienkommission, Sarajewo (Bosnien-Herzegowina) – Marina Benassi, Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam (Niederlande) – Carl Wolf Billek, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Gabriella Cseh, Media Lex, Co., Budapest (Ungarn) – David Goldberg, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Karina Griese, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Tanja Kranz, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Annemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät, *National University of Ireland, Galway* (Irland) – Marina Osterlund-Karinkanta, Bereich EU und Medien, Finnische Rundfunkgesellschaft YLE (Finnland) – Alberto Pérez Gómez, *Dirección Audiovisual, Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*, Madrid (Spanien) – Gergana Petrova, Georgiev, Todorov & Co., Sofia (Bulgarien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Klaus J. Schmitz, Muscat Azzopardi, Spiteri & Associates, (Malta) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Tamara Tjhuis, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Stefaan Verhulst, *Programme in Comparative Media Law & Policy (PCMLP)*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Christopher Edwards – Paul Green – Nathalie Guiter – Bernard Ludwig – Katherine Parsons – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera-Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Alexandre Metzger, (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland, Galway* (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1999, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Frankreich: Verleumdung im Internet und Bewertung der Dienstleistungen

Zwei *Tribunaux d'instance* (französische Gerichte, zuständig für Zivilsachen, deren Streitwert unter FFR 50 000 liegt) hatten kürzlich über Fälle zu befinden, in denen es um über Internet verbreitete Diffamierungen ging. Die beiden Angelegenheiten ähneln sich in der Sache. Umso bemerkenswerter ist die unterschiedliche Bewertung von seiten der Richter, was die im Internet angebotenen Dienstleistungen angeht. Mit völlig unterschiedlichen Begründungen erklärten sich die Gerichte in beiden Fällen für nicht zuständig.

Im ersten Fall erklärte sich das *Tribunal d'instance* des 11. Pariser Arrondissement am 3. August 1999 in einer Sache für nicht zuständig, in der es um eine Veröffentlichung auf einer Website ging, in der Informatik-Fachzeitschriften kritisiert wurden. Der Herausgeber dieser Fachzeitschriften verklagte den Autor dieser Kritik wegen Verleumdung. Zur Begründung seiner nicht vorhandenen Zuständigkeit verwies das Gericht auf Artikel R 321-8 des Gerichtsorganisationsgesetzes (*code de l'organisation judiciaire*). Dieser Artikel überträgt den *Tribunaux d'instance* die Beurteilung öffentlicher Diffamierungen verbaler oder schriftlicher Art, die nicht durch das Pressewesen geschehen. Das Gericht erklärte weiter, Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 1986 über die Reform des rechtlichen Rahmens im Pressewesen verstehe unter „Presseveröffentlichung“ jeden Dienst, der „in schriftlicher Form Gedanken für die gesamte Öffentlichkeit bzw. für bestimmte Gruppen der Öffentlichkeit verbreitet und dabei in regelmäßigen Abständen erscheint“. Der strittige Leitfadentext enthält vor allem Leitartikel, Anzeigen sowie ein Verzeichnis und wird regelmäßig aktualisiert. Laut Gericht ist er einer Fachzeitschrift gleichzusetzen, die für ihre Leserschaft informativen Charakter hat, und somit als Presseveröffentlichung zu bewerten. Der Streitfall liegt folglich nicht im Zuständigkeitsbereich des besagten Gerichts.

Ganz anders die Begründung des *Tribunal d'instance* von Puteaux vom vergangenen September:

Der Richter ging davon aus, daß das Internet als Verfahren der Telekommunikation ein audiovisueller Kommunikationsdienst ist, insoweit die Dienstleistung darin besteht, einem undifferenzierten Publikum Bilder bzw. Tonsignale anzubieten, die nicht den Charakter privater Korrespondenz haben. So auch im vorliegenden Falle, in dem ein Anbieter der Öffentlichkeit persönliche Seiten zur Verfügung stellte. Entsprechend der oben erwähnten Regelungen bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit bestand für das Gericht die Möglichkeit, den Fall als Verleumdungsklage im Telekommunikationssektor zu behandeln. Allein wegen der Höhe der geforderten Entschädigungszahlungen, die seinen Kompetenzbereich überschritt, erklärte sich das Gericht für nicht zuständig.

Ob Presseveröffentlichungen oder audiovisuelle Kommunikationsdienste – die grundlegende Diskussion um eine sinnvolle Regelung im Internet wird an die nächst höheren *Tribunaux de grande instance* weitergegeben. Im letzteren Fall hatte das Gericht auch über eine mögliche Haftung des Internet Service Providers zu entscheiden. Dieser, dem Sendedirektor eines audiovisuellen Dienstes gleichzusetzen, ist nur dann haftbar zu machen, wenn die strafbaren Mitteilungen im voraus festgelegt wurden. Die Gutachten im vorliegenden Fall haben jedoch gezeigt, daß die Übermittlung zwischen Autor und Öffentlichkeit ausschließlich auf elektronischem Wege und mit einer derart hohen Geschwindigkeit stattgefunden hat, daß der Anbieter keine Kontrollmöglichkeit hatte. Somit kann er auch nicht als Haupt Urheber der Diffamierung haftbar gemacht werden. Diese Art der Analyse wird jedoch, folgt sie der allgemeinen gesetzgeberischen Tendenz (s. die von Bloche eingebrachte Änderung bzw. den Richtlinienentwurf hinsichtlich des elektronischen Handels), von einigen Stimmen innerhalb der französischen Jurisprudenz heftig kritisiert.

Tribunal d'Instance von Puteaux, 28. September 1999 - Axa gegen Infonie u. a.

Tribunal d'Instance von Paris (11^e Arrondissement), 3. August 1999 – SA groupe Test gegen SARL Groupe Worldnet



Charlotte Vier
Légipresse

Malta: Neue Bestimmungen zum Internet und anderen Datennetzen

Die Diskussionen über Datenübertragungsdienste via Kabelnetz sind in eine neue Phase getreten. Wie bereits berichtet (IRIS 1999-8: 16) haben sich die Internet-Provider in Malta dagegen ausgesprochen, daß Internet-Zugänge direkt über die Infrastruktur der Kabelnetzbetreiber in Malta angeboten werden. Der Konflikt erreichte kurzfristig einen Höhepunkt, als die lokalen Internet-Provider in einer Pressemitteilung am 4. Oktober 1999 den Boykott mit sofortiger Wirkung des Netzes von Melita Cable ankündigten. Unter Hinweis auf vorhergehende Bemühungen, «die Regulierungsbehörde für Telekommunikation, die Regierung und Melita Cable [...] dazu zu drängen, den freien Zugang durchzusetzen, um sicherzustellen, daß das Internet in Malta ein voll funktionsfähiger, freier und wettbewerbsfähiger Markt bleibt», haben die Internet-Provider ihre Maßnahme damit begründet, daß Melita selbst den Zugang zu seinem Netz verwehre. Durch den Boykott wurden alle E-Mail-Verbindungen mit dem Netzwerk des Kabelbetreibers vollständig unterbrochen.

Die Aktion wurde am folgenden Tag nach einem Treffen zwischen den fünf lokalen Internet-Providern und dem Minister für Kommunikation wieder abgeblasen. Es wurden neue Regelungen angekündigt, die in der Zwischenzeit in Kraft getreten sind. In den neuen „Bestimmungen über das Internet und andere Datennetze“ ist jetzt eindeutig festgelegt, daß „die Bereitstellung von Zugangsdiensten zum Internet oder zu anderen Datennetzen über Unternehmen zu erfolgen hat, deren einzige Geschäftstätigkeit die Bereitstellung solcher Dienste ist“. Ferner ist die wechselseitige Subventionierung von anderen bzw. durch andere Telekommunikationsdienste oder anderen Aktivitäten in Verbindung mit Zugangsdiensten zum Internet bzw. anderen Datennetzen untersagt. Eigentumsfragen wie Marktkonzentration oder Verflechtungen werden ebenfalls geregelt. Die Internet-Provider sind aufgefordert, einen Verhaltenskodex aufzustellen, der Vorschriften zum Datenschutz, zum Kundendienst sowie zum Schutz gegen jugendgefährdende Inhalte enthalten sollen.

In einer Pressekonferenz vom 13. Oktober 1999 hat Melita Cable die Aussetzung des neuen Dienstes bis zur endgültigen Klärung einiger offener Fragen angekündigt.

Internet and Other Data Networks (Service Providers), Regulations 1999



Klaus J. Schmitz
Muscat Azzopardi, Spiteri & Associates, Malta

Spanien: Gesetzesverordnung über elektronische Signaturen

Die spanische Regierung hat einer Gesetzesverordnung zur Regelung elektronischer Signaturen zugestimmt. Diese gesetzliche Bestimmung stützt sich auf die gemeinsame Position des Rats der Europäischen Union zum Entwurf einer Richtlinie für einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen bei elektronischen Signaturen.

Ziel der spanischen Gesetzesverordnung ist es, die Verwendung von elektronischen Signaturen, ihre rechtliche Anerkennung und die Einrichtung von Zertifizierungsstellen zu regeln. Die Bestimmungen dieser Gesetzesverordnung gelten für in Spanien ansässige Dienstleistungsanbieter.

Die Gesetzesverordnung unterscheidet zwischen „elektronischen Signaturen“ (d.h. von elektronischen Daten, die in Verbindung mit anderen elektronischen Daten der Sicherung der Authentizität dienen) und „erweiterten elektronischen Signaturen“ (d.h. einer unmittelbar mit der unterzeichnenden Person verknüpften elektronischen Unterschrift, welche diese Person eindeutig identifiziert, deren Herstellungsverfahren einzig und allein unter der Kontrolle dieser Person ist, und die so mit den unterzeichneten Daten verknüpft ist, daß eine nachträgliche Änderung der Daten nachweisbar ist).

Laut der Gesetzesverordnung werden erweiterte elektronische Signaturen handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, z.B. wenn ihnen ein rechtmäßiges Zertifikat sowie ein sicheres Verschlüsselungsverfahren zugrunde liegen. Die Rechtskraft und Zulässigkeit von elektronischen Signaturen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann jedoch bei Rechtsstreitigkeiten nicht nur auf Grund ihres elektronischen Charakters verwehrt werden.

Die spanische Gesetzesverordnung sieht zur Einrichtung von Zertifizierungsstellen folgende Punkte vor:

- Aufbau einer Erfassungsstelle für Anbieter von Zertifizierungsdiensten;
- Pflicht für Behörden und Ämter elektronische Signaturen zu verwenden;
- Verpflichtung von Anbietern von Zertifizierungsdiensten, rechtmäßige Zertifikate auszustellen und sichere Verschlüsselungsverfahren zu verwenden;
- Festlegung der Gebühren für die Anerkennung von Bescheinigungen und Zertifikaten sowie des Strafmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetzesverordnung.

Real Decreto-Ley 14/1999, de 17 de septiembre, sobre firma electrónica (B.O.E. nº 224, vom 18. September 1999, S. 33593-33601).



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Europarat

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Entscheidungen zur Meinungs- und Informationsfreiheit (28. September 1999)

Am 28. September 1999 faßte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof seine endgültige Entscheidung in zwei Fällen in bezug auf Artikel 10 der Konvention.

Im Fall *Dalban gegen Rumänien* kam die „Große Kammer“ des Gerichts einstimmig zu dem Schluß, daß hier eine Verletzung der Meinungsfreiheit durch die rumänischen Behörden vorliegt. Der Fall betraf eine Beschwerde von Ionel Dalban, der als Journalist tätig war und eine lokale Wochenzeitschrift, die *Cronica Romascană*, herausgab. 1994 wurde Dalban wegen strafbarer Verleumdung aufgrund einiger Artikel verurteilt, die eine Reihe von Betrugsfällen aufdeckten, die mutmaßlich von einem Senator (R.T.) und dem Geschäftsführer (G.S.) einer staatseigenen Agrargesellschaft, der *Fastrom/State Farm*, begangen worden war. Dalban starb am 13. März 1998. Seine Witwe setzte das Verfahren in Straßburg anstelle des Beschwerdeführers fort. In der Zwischenzeit hob der Oberste Gerichtshof Rumäniens die Verurteilung Dalbans am 2. März 1999 auf und sprach den Beschwerdeführer vom Vorwurf der Verleumdung gegen G.S. frei. Das Verfahren in der Anklage bezüglich Senator R.T. wurde aufgrund des Todes von Dalban eingestellt. In seinem Urteil vom 28. September 1999 war der Europäische Menschenrechtsgerichtshof der Meinung, daß die Verurteilung des Beschwerdeführers einen „Eingriff durch staatliche Behörden“ in sein Recht auf Meinungsfreiheit darstelle, ohne daß eine solche Einmischung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich gewesen wäre. Der Gerichtshof unterstreicht, daß die fraglichen Artikel eine Frage von öffentlichem Interesse betreffen und daß die Presse in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Funktion zu erfüllen habe. Nach Ansicht des Gerichtshofs gab es keine Beweise, daß die in den Artikeln dargestellten Beschreibungen der Ereignisse völlig unwahr waren. Es wurde ebenfalls betont, daß Dalban nicht über Aspekte des Privatlebens von Senator R.T., sondern über sein Verhalten und seine Ansichten als gewählter Vertreter des Volkes geschrieben hatte. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof konnte sich nicht den rumänischen Gerichten dahingehend anschließen, daß die Tatsache, daß es keine Gerichtsverfahren gegen R.T. und G.S. gegeben hatte, ausreichend wäre um festzustellen, daß die in Dalbans Artikeln enthaltenen Informationen falsch waren. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß die strafrechtliche Belangung des Beschwerdeführers und die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausübung seiner Meinungsfreiheit als Journalist gleichkomme.

Der zweite Fall vom 28. September 1999 *Öztürk gegen Türkei* spiegelt deutlich die Einzelfallrechtsentscheidung des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999 bei den türkischen Fällen wider (IRIS 1999-8: 4-5). Öztürk war verurteilt, bei der Veröffentlichung und Verbreitung eines Buches mitgewirkt zu haben, zu dem die türkischen Gerichte entschieden haben, daß es das Volk zu Verbrechen, Haß und Feindseligkeit anstachele. In diesem Buch wird das Leben (und die Folter im Gefängnis) eines der Gründungsmitglieder der Kommunistischen Partei der Türkei beschrieben. Während der Verleger des Buches verurteilt wurde, wurde der Autor in einem gesonderten Verfahren freigesprochen. Ausgehend von einer Bewertung der Anwendung von Artikel 10 der Konvention verwies der Straßburger Gerichtshof ausdrücklich auf seine Einzelfallrechtsentscheidung vom 8. Juli 1999, in der er betonte, daß „es unter Art. 10 § 2 der Konvention wenig Raum für Einschränkungen der politischen Rede oder der Diskussion über Fragen von öffentlichem Interesse gebe“. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof war nicht davon überzeugt, daß das

Buch auf lange Sicht schädliche Auswirkung auf die Verhinderung von Unruhe oder Verbrechen in der Türkei haben könnte. Auch gebe es keinen Hinweis darauf, daß Herr Öztürk irgendwelche Verantwortung für Probleme durch Terrorismus in der Türkei trage. In der Sitzung der „Großen Kammer“ kam der Gerichtshof einstimmig zu dem Schluß, daß die türkischen Behörden erneut die Rede- und Pressefreiheit, die durch Artikel 10 der Konvention garantiert wird, verletzt haben.

Erhältlich in Englisch und Französisch über die Web-Seite des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs unter <http://www.dhcour.coe.fr>



Dirk Voorhoof
Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Medienrechtssektion
Universität Gent, Belgien

Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sieht in Fernsehrichtlinie das Brutto-Prinzip geregelt

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat in einem Ende Oktober verkündeten Urteil entschieden, daß die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 dergestalt auszulegen sei, daß die Berechnung der programmierten Sendezeit bestimmter Programme unter Einbeziehung der Dauer der gesendeten Werbung zu erfolgen habe (sog. Bruttoprinzip). Den Mitgliedstaaten stehe es jedoch frei, für die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Veranstalter diesbezüglich strengere Regelungen aufzustellen, sofern dabei die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts beachtet werden.

Der Rechtssache, die im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vom OLG Stuttgart vorgelegt worden war, lag ein Streit zwischen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und dem privaten Veranstalter ProSieben zugrunde (siehe IRIS 1998-3: 6; IRIS 1999-7: 6). Die ARD hatte in ihrer auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage eingebrachten Klage geltend gemacht, die Anwendung des Bruttoprinzips durch die privaten Veranstalter verstoße gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages. Damit zögen die privaten Fernsehsender einen Wettbewerbsvorteil aus einer gesetzeswidrigen Handlung. Die Beklagte (ProSieben) wendete demgegenüber ein, die Fernsehrichtlinie schreibe das Bruttoprinzip vor, so daß der Rundfunkgesetzgeber in Deutschland demgegenüber nicht das Recht habe, für die seiner Rechtshoheit unterstehenden Veranstalter eine strengere Regelung in Form des sog. Nettoprinzips zu erlassen.

Ebenso wie bereits Generalanwalt *Jacobs* in seinen Schlußanträgen kommt der EuGH vorliegend zu dem Ergebnis, daß Artikel 11 der Richtlinie in den streitigen Passagen mehrdeutig formuliert sei. Unter diesen Umständen müsse berücksichtigt werden, daß eine solche Vorschrift, die die Ausübung einer grundlegenden Freiheit wie die freie Ausstrahlung von Fernsehsendungen einer Beschränkung unterwerfe, dies auch klar zum Ausdruck bringen müsse. Sei dies nicht der Fall, so müsse sie eng ausgelegt werden. In diesem Sinne könne sie nur dahin interpretiert werden, daß sie für die Berechnung der programmierten Sendedauer die Anwendung des Bruttoprinzips vorsehe. Dennoch hätten die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, strengere Regelungen gemäß Art. 3 der Richtlinie für die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Veranstalter vorzuschreiben. Hinsichtlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sei nicht ersichtlich, daß der Anwendung des Nettoprinzips sonstige Regelungen des Gemeinschaftsrechts entgegenstehen.

Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das OLG Stuttgart nun berücksichtigen müssen, wie die geltenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages bzw. die zu seiner Umsetzung ergangenen Landesrundfunkgesetze zu interpretieren sind; nachdem es bereits angedeutet hatte, daß es ähnlich der Vorinstanz eher dem Nettoprinzip zuneige, könnte die Klage der ARD damit weiterhin Aussicht auf Erfolg haben.

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Oktober 1999, Rechtssache C-6/98, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten (ARD) gegen ProSieben Media AG.



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet gegen Irland

Am 12. Oktober 1999 hat der Europäische Gerichtshof die Republik Irland für schuldig befunden, die EG-Richtlinie von 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht nicht in nationales irisches Recht umgesetzt zu haben. Das Gericht schloß sich nicht der irischen Argumentation an, wonach Irland an einer umfassenden Reform des irischen Gesetzes über Urheberrechte arbeite und daß im gegenwärtigen Gesetzentwurf (siehe IRIS 1999-5: 11), der schon seit mehreren Jahren vorbereitet wird, Bestimmungen enthalten seien, mit denen dieser und anderen Richtlinien Rechnung getragen würde (so befasse sich insbesondere Abschnitt 4.1 mit dem Vermiet- und Verleihrecht). Das Gericht unterstrich die Tatsache, daß sich die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EG-Richtlinien nicht auf interne Schwierigkeiten oder verfahrenstechnische Verzögerungen als Grund für eine fehlende Umsetzung berufen können. Fragen des Urheberrechts unterliegen in Irland immer noch dem Urheberrechtsgesetz von 1963, das seitdem nur in Einzelheiten angepaßt worden ist. Dies bedeutet, daß Irland „mit einem von der Technologie abhängigen Gesetz in das 21. Jahrhundert geht, das vor dem technologischen Hintergrund der 50^{er}-Jahre entworfen wurde“, wie es die Abteilung der Regierung für geistiges Eigentum anläßlich der ersten Vorlage des Gesetzentwurfs im April 1999 formuliert hat. „Obwohl die irischen Gerichte die Vorschriften des Gesetzes von 1963 sinnvoll auf die heutige Sachlage angewendet haben“, sei es offensichtlich, daß „eine Rechtsgrundlage in dieser Art bei weitem nicht geeignet ist, die Herausforderungen der Informationsgesellschaft zu bewältigen ...“. Somit sei eine umfassende Reform erforderlich.

Das Problem bei einer umfassenden Reform, insbesondere in technologisch geprägten und komplexen Bereichen wie dem Urheberrecht, ist die hierfür notwendige Zeit. Zudem verschärft sich das Problem, wenn die umfassende Reform mit einem einzigen Gesetz durchgeführt werden soll. Mit dem neuen irischen Gesetz über Urheberrechte, das auf fast 200 Seiten 355 Abschnitte enthält, werden drei Ziele verfolgt: Ersetzen des alten Gesetzes durch ein modernes, effizientes und technologisch neutrales System zum Schutz der Urheberrechte; Umsetzen einer Reihe von EU-Richtlinien in irisches Recht, darunter auch die Richtlinie von 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht; und Anpassung des irischen Rechts an alle Verpflichtungen aus internationalem Recht.

Der Gesetzentwurf wurde dieses Jahr dem Senat (Oberhaus des Parlaments) vorgelegt, wo es diskutiert und geändert wurde. Während die Verabschiedung des Gesetzes durch das Oberhaus in Kürze bevorsteht, muß es noch im *Dáil* (Haus der gewählten Volksvertreter) eingebracht und dort verabschiedet werden. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs könnte ein rechtzeitiger Ansporn gewesen sein, um sicherzustellen, daß Irland mit Anbruch eines neuen Jahrtausends endlich auch neues System zum Schutz der Urheberrechte erhält.

Die Abteilung der Regierung für geistiges Eigentum gehört zum Ministerium für Wirtschaft, Handel und Beschäftigung. Das Gesetz über Urheberrechte und vergleichbare Rechte von 1999 (Nr. 18 von 1999) kann gegen eine Gebühr von 17,78 Euro von der Regierungsstelle für Veröffentlichungen in Dublin bezogen werden. Website der irischen Regierung unter: www.irlgov.ie

Marie McGonagle
Fakultät für Rechtswissenschaften, National University of Ireland, Galway

Europäische Kommission: Billigung der öffentlichen Finanzierung eines 24-Stunden-Nachrichtenkanals

Die Europäische Kommission hat die Finanzierung eines 24-Stunden-Nachrichtenkanals im Vereinigten Königreich aus staatlichen Mitteln gebilligt. 1997 hatte ein privater Mitbewerber Widerspruch gegen die Finanzierung dieses Nachrichtenkanals aus den Lizenzgebühren mit der Begründung angemeldet, daß dies ungesetzliche staatliche Hilfe darstelle. Der fragliche Nachrichtenkanal BBC News 24 wird ohne Werbung und für Netzbetreiber kostenlos zur Verfügung gestellt und ausschließlich über Lizenzgebühren finanziert.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die öffentliche Finanzierung des Kanals durch den Transfer von Geldern aus Lizenzgebühren staatliche Hilfe ist. Die Transfers werden jedoch als mit dem EG-Vertrag vereinbar betrachtet, da sie den öffentlichen Dienstleistungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ermöglichen. Die Finanzmittel, die der Kanal erhält, sind der öffentlichen Dienstleistung angemessen. Zudem scheint es durch BBC News 24 keine negativen Auswirkungen auf den Handel innerhalb der EU geben. Somit sind sämtliche Bedingungen des Artikels 86(2) des EG-Vertrags erfüllt, und die Finanzierung des Kanals durch Lizenzgebühren wird als vereinbar mit den europäischen Vorschriften betrachtet.

Pressemitteilung IP/99/706, 29. September 1999



Anemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

National

RECHTSPRECHUNG

Deutschland: Keine Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegen Rundfunkgebührenpflicht

Mit Beschluß vom 6. September 1999 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde der Betreiberin eines Hotels mit Tagungszentrum gegen die Rundfunkgebührenpflicht nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wandte sich die Beschwerdeführerin gegen einen Bescheid des Süddeutschen Rundfunks, in dem die Rundfunkgebührenpflicht für 114 Fernsehgeräte festgestellt wurde. Der gegen den Bescheid eingelegte Widerspruch blieb ebenso wie die verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolglos. Die Beschwerdeführerin sah dadurch das Grundrecht der Informationsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz - GG), die Eigentumsgarantie (Artikel 14 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) als verletzt an. Außerdem war sie der Meinung, daß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages verfassungswidrig sei. Nach dieser Vorschrift ist die Gebührenpflicht an die Bereithaltung eines Empfangsgerätes geknüpft, ohne danach zu differenzieren, ob der Betroffene öffentlich-rechtliche Programme sehen möchte oder nicht.

Das BVerfG ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die Verfassungsbeschwerde unter Verweis auf frühere Urteile zur Rundfunkgebühr mangels grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung und gegenüber den vorigen Entscheidungen weitgehend unveränderter Sachlage nicht zur Entscheidung angenommen. Im Einzelnen führte das Gericht aus, daß die Informationsfreiheit kein Recht auf kostenlose Information beinhalte, bloße Geldleistungspflichten nicht das Eigentum im Sinne des Artikels 14 GG berühren und die allgemeine Handlungsfreiheit zulässigerweise durch die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eingeschränkt werde. In einem Gefüge, in dem die Zulässigkeit des privaten Rundfunks von der Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abhängt, sei es, so das BVerfG, gerechtfertigt, die Gebührenpflicht ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der Empfänger allein an den Teilnehmerstatus zu knüpfen, der durch die Bereithaltung des Empfangsgerätes begründet werde.

Beschluß des BVerfG vom 6. September 1999, Az. 1 BvR 1013/99



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Gerichte erlauben Blockierung von Werbesendungen, „Fernsehfee“

Mit seiner Entscheidung vom 23. September 1999 hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt die Berufung eines werbefinanzierten privaten Fernsehsenders gegen die Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankfurt zurückgewiesen. Das LG hatte den Erlaß einer einstweiligen Verbotsverfügung gegen den Vertrieb der Fernsehfee abgelehnt.

Die Berufungsbeklagte vertreibt ein Zusatzgerät zum Fernseher („Fernsehfee“), das automatisch Werbeblöcke ausschaltet und auf werbefreie Sender umschaltet. Die Berufungsklägerin sah sich dadurch wegen der Gefahr zurückgehender Werbeeinnahmen in ihrem Bestand bedroht und nahm die Berufungsbeklagte wegen Verstoßes gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Unterlassung in Anspruch.

Das OLG sieht im Vertrieb der Fernsehfee kein wettbewerbswidriges Verhalten im Sinne des § 1 UWG. § 1 UWG gewähre nämlich keinen allgemeinen und umfassenden Anspruch eines Unternehmens, vor etwaigen Beeinträchtigungen Dritter geschützt zu werden. Es gehöre gerade zum Wesen des Wettbewerbs, daß sich durch neue technische Entwicklungen die Bedingungen für die gewerbliche Betätigung ständig ändern. Im vorliegenden Fall liege zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Fernsehfee keine Beeinträchtigung vor, die von der Rechtsordnung mißbilligt oder aus sonstigen Gründen zu beanstanden sei.

Auch verneint das OLG einen Verstoß gegen den grundrechtlich geschützten Bestandsschutz der Privatsender auf werbefinanzierten Rundfunk und lehnt mangels Gefährdungslage auch einen Verstoß gegen die Rundfunkfreiheit als Institutionsgarantie ab. Nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen haben nach Ansicht des OLG das ebenfalls geschützte Interesse des Vertreibers der Fernsehfee an ungehinderter unternehmerischer Betätigung und das durch die allgemeine Handlungsfreiheit der Fernsehzuschauer aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse, unerwünschte Werbespots zu vermeiden, Vorrang. Von einer ernsthaften Existenzgefährdung des Privatsenders könne derzeit nicht ausgegangen werden.

Ebenso hat das Kammergericht Berlin am 22. Oktober 1999 die von zwei anderen Privatsendern beantragte einstweilige Verbotsverfügung des Berliner Landgerichts gegen die Fernsehfee aufgehoben. Eine schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Urteil des OLG Frankfurt vom 23. Oktober 1999; AZ 6 U 74/99.



Karina Griese
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Werbung mit Personen der Zeitgeschichte

Mit Urteil vom 2. September 1999 hat das Oberlandesgericht (OLG) München die einstweilige Verfügung des Landgerichts München in vollem Umfang bestätigt. Das Landgericht (LG) hatte dem Verfügungsbeklagten Großverlag untersagt, im geschäftlichen Verkehr, insbesondere in der Fernsehwerbung, mit einem Bildnis der Mutter der Verfügungsklägerin zu werben, sofern dieses Bildnis nicht zugleich auch im redaktionellen Teil der beworbenen Zeitung wiedergegeben ist. Ein generelles Verbot des Einsatzes des Bildes in der Werbung, wie die Verfügungsklägerin es beantragt hatte, hatte das LG abgelehnt.

Die verstorbene Mutter der Verfügungsklägerin ist eine absolute Person der Zeitgeschichte. Der Verfügungsbeklagte hatte für eine zeitgeschichtliche Extrabeilage seiner Zeitschrift eine Fernsehwerbung ausgestrahlt, bei der ein Bildnis der Mutter zu sehen war. Die Verfügungsklägerin hielt dies für unzulässig.

Das OLG verwies zunächst auf den Grundsatz, daß auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte die aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunsturhebergesetz (KUG) resultierende Pflicht, die Abbildung hinzunehmen, nicht schrankenlos sei, § 23 Abs. 2 KUG. Das allgemeine Publikationsinteresse und das schutzwürdige Informationsinteresse der Allgemeinheit ständen mit dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten in einem Spannungsverhältnis. Die bildliche Darstellung einer Person der Zeitgeschichte bedürfe bezüglich ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung keiner Einwilligung. Im vorliegenden Fall sei aber bei der Abwägung insbesondere zu berücksichtigen, daß der Werbezweck des Verfügungsbeklagten im Vordergrund gestanden habe. Die Abgebildete dürfe nicht zu einem Objekt wirtschaftlichen Interesses gemacht werden. Dagegen bestehe der Schutz des Informationsinteresses der Allgemeinheit nur insoweit, vorher die Information durch Werbung zu sehen und zu erfahren, die auch im beworbenen Produkt geboten werde. Ansonsten handele es sich um bloße Werbung, bei der von Bildnissen nicht beliebig Gebrauch gemacht werden dürfe.

Das OLG grenzte diesen Fall von anderen bisher in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen ab, bei denen der Abgebildete selbst auf dem Titelblatt als inhaltliche Darstellung erscheint.

Urteil des OLG München vom 2. September 1999; AZ 6 U 3740/99.



Karina Griese
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Informationsschutz von Journalisten

Das Landgericht (LG) Bremen hat in einer Strafsache wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses in seinem Beschluß vom 13. August 1999 festgestellt, daß die Durchsuchung der Redaktionsräume einer Rundfunkanstalt, die Beschlagnahme eines Berichtsentwurfs und die dazu ergangenen Beschlüsse mangels vorliegender Verfolgungsermächtigungen der beteiligten obersten Landesbehörden rechtswidrig waren.

Die Beschwerdeführerin ist eine Rundfunkanstalt. Sie berichtete im Rahmen eines Fernsehmagazins über den zum Zeitpunkt der Sendung noch vertraulichen Haushalt des Rechnungshofes der Stadt Bremen. Mitteilungen über den Haushalt waren vorher nur anderen obersten Landesbehörden übersandt worden. Der Präsident des Rechnungshofes erteilte gegenüber der Staatsanwaltschaft für seine Behörde die nach § 353b Abs. 4 Strafgesetzbuch erforderliche Verfolgungsermächtigung. Daraufhin ließ die Staatsanwaltschaft die Räume der Beschwerdeführerin durchsuchen und beschlagnahmte den gefundenen Bericht. Die Untersuchung ergab nach Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß den Medien der Bericht aus dem Geschäftsbereich Finanzen zugespielt

worden sei. Der Finanzsenator lehnte die Erteilung der Verfolgungsermächtigung ab, das Verfahren wurde eingestellt.

Das Gericht hatte eine Abwägung zwischen dem staatlichen Interesse an der Aufklärung einer Straftat und dem Institut der Presse- und Rundfunkfreiheit vorzunehmen. Es führt aus, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Möglichkeit der Beschlagnahme von Gegenständen im Gewahrsam von Rundfunkangehörigen mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz nur dann vereinbar seien, wenn die Staatsanwaltschaft im Einzelfall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachte, d.h. nicht in exzessiver Weise von ihren Eingriffsbefugnissen Gebrauch mache und die Tätigkeit der Medien nicht nachhaltig beeinträchtige.

Das Recht und die Garantie auf Pressefreiheit wird in Deutschland durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienmitarbeiter geschützt. Vorliegend ging es um die Ausnahme vom mit dem Zeugnisverweigerungsrecht einhergehenden Beschlagnahmeverbot bei sogenannter Strafverstrickung, d.h. bei Gegenständen, die aus einer Straftat herrühren oder zu einer Straftat gebraucht werden. Aber gerade weil es sich um den sensiblen Bereich der Presse handele, darf nach Ansicht des LG von der Befugnis zur Durchsuchung und Beschlagnahme nur einschränkend Gebrauch gemacht werden: Vor dem Antrag auf Durchsuchung beim Amtsgericht sei es zwingend geboten, zunächst auch die Verfolgungsermächtigungen der ebenfalls betroffenen anderen obersten Landesbehörden einzuholen. Die grundrechtsberührende Durchsuchung und Beschlagnahme seien nämlich trotz dieses latent vorhandenen – und später auch eingetretenen – Verfahrenshindernisses erfolgt. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung sei der Fortgang des Ermittlungsverfahrens nicht gesichert gewesen. Daher seien die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft rechtswidrig.

In diesem Zusammenhang ist die aktuelle Diskussion und Gesetzesinitiative über die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts von Journalisten auf selbst recherchiertes Material interessant. Nach bisherigem Recht hat ein Journalist nur im Einzelfall ein aus der Verfassung abgeleitetes Recht, selbst erarbeitete Materialien nicht zu offenbaren. In der Strafprozeßordnung ist dies noch nicht verankert. Sie regelt bisher nur das Schweigerecht von Journalisten über die Person des Informanten und über die gemachten Mitteilungen. Desweiteren soll der Kreis der geschützten Personen auf Verfasser nicht periodisch erscheinender Erzeugnisse sowie auf Mitarbeiter von Informations- und Kommunikationsdiensten erweitert werden.

Urteil des LG Bremen vom 13. August 1999; AZ 14 Qs 356/96#1.



Karina Griese
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Frankreich: Vertonung eines audiovisuellen Werkes mit einer bereits bestehenden Musik

Viele französische Gerichte haben sich z. Z. mit der Frage nach dem Anwendungsbereich der *licence légale* (Lizenz kraft Gesetz) zu befassen. Es gilt zu klären, in welchen Fällen die Nutzung eines im Handel erhältlichen Tonträgers nicht der vorherigen Zustimmung durch den Produzenten bzw. den Interpreten bedarf. Diese Fälle sind in Art. L 214-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – *CPI*) aufgezählt. Wird ein Tonträger zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht, so können sich, laut diesem Gesetz, weder Produzent noch Interpret widersetzen, wenn es um

1. das direkte Abspielen des Tonträgers an einem öffentlichen Ort (Ausnahme ist die Verwendung in einer öffentlichen Darbietung) oder
2. die Übertragung des Tonträgers im Radio bzw. die simultane und gesamte Ausstrahlung dieser Radiosendung via Kabel geht.

In diesen beiden Fällen zahlt der Benutzer als Gegenleistung einer Verwertungsgesellschaft einen Betrag, der jeweils zur Hälfte zwischen dem Produzenten und dem Interpreten aufgeteilt wird. Jegliche andere Nutzungsart eines im Handel erhältlichen Tonträgers bedarf gemäß Art. L 213-1 des *CPI* grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Produzenten. Einige Fernsehsender vertreten jedoch den Standpunkt, der Begriff „Radiosendung“ ermögliche ihnen die freie Nutzung von Tonträgern, wenn es um die Vertonung von selbst produzierten audiovisuellen Werken geht. Vor diesem Hintergrund kam es zum Rechtsstreit zwischen dem Fernsehsender France 2 und der Produktionsgesellschaft Emi Records. Der Sender hatte, ohne die Erlaubnis von Emi Records einzuholen, das Lied *All you need is love* zur Vertonung des Nachspanns einer von ihm produzierten Sendung verwendet. Das mit diesem Fall beauftragte Pariser Berufungsgericht wies am 26. Oktober die Ansprüche des Senders France 2 klar zurück und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Pariser *Tribunal de grande instance* vom 7. September 1998. Laut Berufungsgericht fällt die ihrer Fernsehübertragung vorangehende Reproduktion eines im Handel erhältlichen Tonträgers nicht in den Anwendungsbereich der in Art. L 214-1 des *CPI* vorgesehenen *licence légale*. Der Fernsehsender berief sich zur Begründung seines Anrechts insbesondere auf Art. 12 des Abkommens von Rom von 1961 sowie auf Art. 8 der Europäischen Richtlinie vom 19. November 1992 bezüglich des Vermiet- und Verleihrrechts. Laut Gericht ergibt sich entsprechend dieser Texte bei einer Nutzung eines Tonträgers zu Zwecken einer Radioubertragung zwar das Recht auf eine angemessene und einmalige Vergütung. Die Texte ließen jedoch nicht den Schluß zu, eine solche Wiedergabe bedürfe nicht der vorherigen Zustimmung durch den Produzenten des Tonträgers. Dessen Exklusivrecht an einer Wiedergabe werde in Art. 10 des Abkommens von Rom garantiert (besagter Artikel sagt aus, daß der Produzent eines Tonträgers das Recht hat, eine direkte oder indirekte Wiedergabe seines Tonträgers zu erlauben bzw. zu verbieten).

Das Berufungsgericht geht noch weiter und wertet den strittigen Nachspann als Bildträger. Somit geht es hier bei France 2 weder um eine „Radiosendung“ noch um „eine direkte Wiedergabe des Tonträgers an einem öffentlichen Ort“ im Sinne des Art. 214 des *CPI*. Vielmehr handelt es sich um öffentliches Abspielen einer *Reproduktion* des Tonträgers mittels eines Bildträgers, bei dem besagte Reproduktion ein Teilelement darstellt. Angesichts der Tatsache, daß France 2 es zum einen versäumt hat, den Produzenten vor der Wiedergabe des Tonträgers um diesbezügliche Erlaubnis zu fragen und der Sender zum anderen den strittigen Nachspann gesendet hat, wird er zu Schadensersatzzahlungen an den Produzenten in Höhe von FFR 150000 verurteilt.

Berufungsgericht von Paris (1. Kammer, Abteilung A), 26. Oktober 1999 – Nationale Fernsehgesellschaft France 2 AG gegen die Gesellschaft Emi Records LTD UK



Amélie Blocman
Légipresse

Frankreich: Geschäfte mit CD-Überspieldienst – erste Verurteilungen

Die technische Möglichkeit, mittels digitaler Aufnahmegeräte auf kostengünstigen Trägern vom Original nicht zu unterscheidende Kopien von Audio-CDs bzw. CD-Roms anzufertigen, erhöht für die Hersteller die Gefahr illegaler Kopien. Nachdem das *Tribunal de grande instance (TGI)* von Valence am 2. Juli 1999 hierzu ein Urteil gesprochen hatte, war nun die Reihe am *TGI* von Clermont-Ferrand, den Geschäftsführer eines frei zugänglichen CD-Überspielservices wegen Herstellung illegaler Kopien zu verurteilen. Das Geschäft stellte seinen Kunden Geräte zur Verfügung, mit denen diese CDs kopieren konnten sowie einen Computer, um die CD-Beihefte zu personalisieren. Von dieser Tatsache durch eine Fernsehsendung in Kenntnis gesetzt, klagte die Staatsanwaltschaft auf Veranlassung mehrerer Urhebergesellschaften. Mit Blick auf den materiellen Schaden verwies das Gericht auf Art. L 122-5 des Gesetzes über das geistige Eigentum (*code de la propriété intellectuelle – CPI*), in dem es heißt, daß „sobald ein Werk veröffentlicht ist, der Urheber Kopien bzw. Vervielfältigungen, die alleinig zu privaten Zwecken erstellt wurden und keine kollektive Nutzung erfahren, nicht untersagen darf“. Diese Ausnahme im Verbreitungsrecht des Urhebers wurde von den Gerichten stets sehr eng ausgelegt.

Im vorliegenden Fall übernimmt das Gericht die Begründung des Obersten Revisionsgericht im berühmten Urteil *Rannou-Graphie* vom 7. März 1984, in dem es um Photokopien von Büchern ging. Der Hersteller von Kopien ist demnach die Person, die die Geräte besitzt, mit deren Hilfe die strafbaren Kopien erstellt werden. Es spielt von daher keine Rolle, ob die Herstellung von Kopien, egal ob auch nur gelegentlich, einer beauftragten Person bzw. den Kunden überlassen wird. Im vorliegenden Fall gehörte das zum Kopieren von CDs bzw. von Software verwendete Material der Gesellschaft des Beschuldigten, so daß dieser nicht abstreiten konnte, Hersteller der Kopien zu sein. Die Ausnahme hinsichtlich privat genutzter Kopien gilt jedoch nur für den Hersteller von Kopien selbst, und es spielt, laut Gericht, auch keine Rolle, was die Kunden mit der angeforderten Kopie zu tun beabsichtigten. Die Tatsache allein, daß der Geschäftsführer eine von ihm mittels eines von ihm gelieferten CD-Rohlings erstellte Kopie verkauft habe, beweise ausreichend, daß er sie nicht zu privaten sondern zu kommerziellen Zwecken genutzt habe. Nachdem somit der materielle Aspekt des Vergehens der Herstellung illegaler Kopien nachgewiesen werden konnte, befaßte sich das Gericht mit der Frage nach der Vorsätzlichkeit der Handlung, die vom Beschuldigten bestritten wurde. Mit der Feststellung, er habe auf Anfrage von Künstlern auch legale Kopien erstellt und somit in diesen Fällen mit eindeutiger Erlaubnis gehandelt, vertrat das Gericht die Auffassung, der Beschuldigte könne nicht ernsthaft vorgeben, er sei sich der schwierigen Rechtslage, in die er sich mit seinem Projekt gebracht hat, nicht bewußt gewesen. Das vorsätzliche Moment ergibt sich somit aus den Umständen, unter denen die Gesetzesübertretungen stattgefunden haben. Angesichts der verletzten Urheberrechte der Autoren, Verleger und Produzenten, wurde das Vergehen als schwer eingestuft. Infolgedessen verordneten die Richter die Beschlagnahme des Kopiermaterials sowie die Schließung des Geschäfts mit dem Ziel, den wegen Herstellung illegaler Kopien Verurteilten von einer Fortsetzung seiner Tätigkeit abzuhalten. Des weiteren wurde der Beschuldigte angesichts der Verletzung der gemeinsamen Rechte der Autoren, Verleger und Produzenten zu Schadensersatzzahlungen an zahlreiche Verwertungsgesellschaften, die als Nebenkläger aufgetreten waren, verurteilt.

Dieses Urteil muß auch im Licht der kürzlich erfolgten Änderung des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gesehen werden, der zufolge nun auch bei privaten Digitalkopien die Ausnahme hinsichtlich des Recht auf Vervielfältigung Anwendung findet. Bleibt es bei diesem Text, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine solche Ausnahme bei Vervielfältigungen auf digitalen Trägern von Ton-, Bild- bzw. audiovisuellen Aufnahmen durch eine natürliche Person vorzunehmen, wenn diese die Aufnahmen ausschließlich zu privaten, persönlichen und nicht-kommerziellen Zwecken nutzt, unbeschadet des Einsatzes technisch wirksamer Mittel zum Schutz der Interessen der Berechtigten.

Tribunal de grande instance von Clermont-Ferrand (Strafurteil), 27. Oktober 1999, Staatsanwaltschaft gegen D. Baffeuleuf



Amélie Blocman
Légipresse

Bulgarien: Rundfunkgesetz besteht Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit

Am 25. Juni 1999 hat das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des bulgarischen Rundfunkgesetzes, daß vor einem Jahr verabschiedet worden war (siehe IRIS 1999-1: 8), bestätigt. Ausgangspunkt war eine Beschwerde von 52 Parlamentariern aus den Reihen der Opposition. Sie hatten geltend gemacht, daß eine große Zahl der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes gegen die Verfassung verstießen. Parteien in diesem Verfahren waren das Parlament, der Ministerrat, die staatliche Kommission für Telekommunikation (SCT), der nationale Rundfunkrat (NCRT), das nationale bulgarische Fernsehen (BNT), das nationale bulgarische Radio (BNR) sowie die bulgarische Medienkoalition. Zu den vielen verschiedenen eingereichten Beschwerdepunkten gehörten die Bestimmungen über die Zusammensetzung des NCRT und die Aufgabenbereiche der SCT. Diese wurden insbesondere wegen Verletzung des politischen Pluralismus, des Rechts auf freien Meinungs austausch und des Rechts auf freie Meinung und Gewissensfreiheit angegriffen.

Das Verfassungsgericht hat die Beschwerden gegen alle Bestimmungen des Rundfunkgesetzes mit Ausnahme eines einzigen und vergleichbar unbedeutenden Punktes in Verbindung mit Artikel 93, Absatz 4 zurückgewiesen. Artikel 93 betrifft die Art und Weise, in der Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks finanziert werden. Darin wird allgemein festgelegt, daß die Hauptquelle für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in monatlichen Gebühren liegt, die von allen Besitzern eines Radios und/oder Fernsehgeräts zu entrichten sind. Personen, die weder ein Radio noch ein Fernsehgerät besitzen, hätten eine diesbezügliche schriftliche Erklärung an die „jeweilige Behörde“ abzugeben. Laut Absatz 4 des Artikels 93 ist die „jeweilige Behörde“ berechtigt, die Angaben in diesen Erklärungen „jederzeit“ zu überprüfen. Das Verfassungsgericht hat nur die Formulierung „jederzeit“ dieses Absatzes für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht gab den Beschwerdeführern Recht, daß ein Recht einer Behörde, die Angaben dieser Erklärungen „jederzeit“ überprüfen zu können, zu einer Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung führen könne, das in Artikel 33 der bulgarischen Verfassung verankert ist.

Entscheidung Nr. 10 vom 25. Juni 1999 zur Verfassungsbeschwerde Nr.36 von 1998 bezüglich des bulgarischen Rundfunkgesetzes



Gergana Petrova
Georgiev, Todorov & Co.

GESETZGEBUNG

Spanien: Weiterentwicklung des überarbeiteten spanischen Gesetzes „Fernsehen ohne Grenzen“

Die wichtigste gesetzliche Bestimmung im spanischen Rundfunkgesetz, soweit es Regelungen des Inhalts betrifft, ist Gesetz 25/1994 zur Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Das Gesetz 25/1994 wurde im Juni 1999 durch das Gesetz 22/1999 geändert, welches die neue Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (97/36/EG) in spanisches Recht integrierte.

Das spanische Gesetz 25/1994 (in Änderung durch Gesetz 22/1999; vgl. IRIS 1999-7: 10) wurde nunmehr durch eine von der Regierung gebilligte Regelung weiterentwickelt. Diese Regelung, die nur für nationale Rundfunkveranstalter gilt, befaßt sich mit einer Reihe von Themen:

- *Das Recht der Fernsehzuschauer, genaue Informationen über die Programmplanung der Fernsehkanäle zu erhalten.* Diese Regelung legt fest, daß Rundfunkveranstalter ihre Programmplanung mindestens elf Tage vor Ausstrahlung bekanntgeben müssen. Rundfunkveranstalter sind gehalten, Informationen über alle Sendungen zu geben, die länger als fünfzehn Minuten dauern. Diese Information muß zumindest Namen und Art jeder Sendung enthalten. Wenn es sich um einen Spielfilm handelt, müssen der Name des Regisseurs und das Entstehungsjahr des Films unbedingt angegeben werden, wenn es um eine Musiksendung geht, muß die Information die Namen der wichtigsten teilnehmenden Künstler enthalten. Die Rundfunkveranstalter dürfen die angekündigte Programmplanung außer aus triftigen Gründen, die nicht ihrem Einfluß unterliegen und die bei Veröffentlichung der Programmplanung nicht vorhersehbar waren, nicht ändern.
- *Der Begriff der „Ankündigungen des Rundfunkveranstalters im Zusammenhang mit seinen eigenen Sendungen“.* Derartige Werbung, die im Zusammenhang mit dem Programm des Rundfunkveranstalters steht und in der der Name des Letzteren genannt wird, ist bei der Anwendung der Beschränkungen für den Anteil an Werbespots innerhalb einer Sendestunde nicht zu berücksichtigen.
- *Die Pflicht der Anbieter von bedingt zugänglichen Diensten, Informationen über die Kanäle bereitzustellen, die in ihren Paketen enthalten sind.* Anbieter von bedingt zugänglichen Diensten (*conditional access services - CAS*), die in mehr als einer Autonomen Gemeinschaft tätig sind, sind verpflichtet, dem *Ministerio de Fomento* (Entwicklungsministerium) Informationen über die in ihren Paketen enthaltenen Kanäle zu liefern, wobei anzugeben ist, ob die Kanäle vom CAS-Anbieter selbst oder von Dritten produziert wurden. Im letzteren Fall muß der CAS-Anbieter die Einzelperson oder die Gesellschaft benennen, welche redaktionell für den Kanal verantwortlich ist.
- *Die Pflicht der Rundfunkveranstalter, Informationen über die Erfüllung ihrer Verpflichtung, mindestens 5% ihres Jahreseinkommens für die Finanzierung von Spielfilmen (einschließlich Fernsehfilmen) aufzuwenden, bereitzustellen.*
- *Erarbeitung eines Mitteilungsverfahrens für Rundfunkveranstalter, für die Sonderregeln gelten.* Dieses Verfahren betrifft: a) Rundfunkveranstalter, deren Kanäle ausschließlich Teleshopping und Eigenwerbung vorbehalten sind; b) Rundfunkveranstalter, auf deren Kanälen nur Nachrichten, Sportveranstaltungen, Spiele, Werbung, Teletextdienstleistungen und/oder Teleshopping gesendet werden (d.h. Kanäle, auf die die europäischen Quoten keine Anwendung finden); und c) Rundfunkveranstalter, die über mehrere Kanäle senden, welche in einem Paket vermarktet werden (d. h. Kanäle, bei denen Sonderbestimmungen greifen hinsichtlich der Kalkulation der Programmübertragungszeit für die Erfüllung der europäischen Quoten).

Real Decreto 1462/1999, de 17 de septiembre, por el que se aprueba el Reglamento que regula el derecho de los usuarios del servicio de televisión a ser informados de la programación a emitir, y se desarrollan otros artículos de la Ley 25/1994, de 12 de julio, modificada por la Ley 22/1999, de 7 de junio.



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual

Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Spanien: Regulierung des audiovisuellen Sektors durch die Autonomen Gemeinschaften

Das Parlament von Galicien (einer der siebzehn spanischen Autonomen Gemeinschaften) hat kürzlich ein Audiovisionsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz zielt hauptsächlich auf die Förderung der galicischen Filmindustrie und der galicischen Sprache in audiovisuellen Produktionen ab. Das Gesetz verankert ebenfalls eine Reihe von Grundsätzen, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem audiovisuellen Sektor regeln, und sieht unter anderem vor, daß die galicischen Behörden *Ratings* für Filme aufstellen oder Regelungen bezüglich der audiovisuellen Inhalte von Sendungen regionaler oder lokaler Anbieter verabschieden können. Zudem werden diese Behörden die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen, die sich mit dem audiovisuellen Sektor befassen, in Galicien überwachen.

Der Wortlaut dieses Gesetzes bleibt etwas vage, so daß die Bestimmungen lediglich einen allgemeinen Rahmen festlegen. Die tatsächliche Auswirkung dieser Gesetzgebung wird von den Umsetzungsmaßnahmen abhängen, die von den galicischen Behörden verabschiedet werden müssen.

Gemäß Artikel 149.1.27 der spanischen Verfassung liegt die Verantwortung für die Regulierung des audiovisuellen Sektors beim Staat und den *Comunidades Autónomas* („Autonomen Gemeinschaften“, den regionalen politischen Einheiten). Der Staat ist berechtigt, die grundlegende Gesetzgebung für Presse, Radio, Fernsehen und andere Medien anzunehmen, ohne die Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften bei der Einführung und Umsetzung dieser Grundgesetzgebung zu berühren.

Die Aktivitäten der Autonomen Gemeinschaften sind von besonderer Bedeutung, wenn Regional- und Lokalrundfunk und -fernsehen betroffen sind (einschließlich der Bereitstellung von Kabelfernsehdienstleistungen).

Ley 6/1999, de 1 de septiembre, del audiovisual de Galicia, Diario Oficial de Galicia (Galicisches Amtsblatt) Nr. 174, 8. September 1999, S. 11032-11036.



Alberto Pérez Gómez
Dirección de Audiovisual

Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Bosnien und Herzegowina: Rundfunkgesetz der Republik Srpska geändert

Gemäß dem Friedensabkommen von Dayton setzt sich Bosnien und Herzegowina aus zwei Staatsgebilden zusammen: der bosniakisch-kroatischen Föderation BiH (FBIH) und der Republik Srpska (RS). Aber im Gegensatz zur FBIH, die aus 10 Kantonen besteht, ist die RS ein äußerst zentralistischer Staat. Diese Tatsache spiegelt sich im Mediensektor wider, insbesondere im Rundfunkbereich.

Da weder die Regierung noch die Nationalversammlung der RS irgend etwas unternommen hat, um die Einhaltung der europäischen Normen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei der Umstrukturierung des Senders SRT (Srpska Radio-Televizija) durchzusetzen, hat der Hohe Vertreter die Entscheidung über die Änderung des Rundfunkgesetzes der Republik Srpska bekanntgegeben.

Mit dieser Entscheidung wird das Rundfunkgesetz der RS auf provisorischer Basis geändert, bis es durch ein von der Nationalversammlung der RS verabschiedetes Gesetz (spätestens am 29. Februar 2000) ersetzt wird. Das geplante Gesetz muß sich eng an die jetzige Entscheidung anlehnen, sofern der Hohe Vertreter nicht im Vorfeld etwaigen Änderungen oder Ergänzungen zustimmt. Darüber hinaus werden die Regulierungsbefugnisse der unabhängigen Medienkommission (IMC) oder ihrer Nachfolgeorganisation durch die Entscheidung des Hohen Vertreters nicht abgeschafft oder beeinträchtigt.

Obwohl sie nur formalen Charakter zu haben scheint, betrifft eine wichtige Bestimmung dieser Entscheidung die Namensgebung des ehemaligen Senders *Srpska Radio-Televizija*, der nun in *Radio-Televizija Republike Srpske* (RT RS) umbenannt wurde. Mit dem neuen Namen wurde der strikt ethnische Charakter der Bezeichnung abgeschafft, was ganz im Sinne der Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft ist, beiden Staatsgebilden einen multi-ethnischen und ihrem Rundfunk einen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen.

Zahlreiche Artikel des vorherigen Gesetzes wurden vollständig gestrichen und, *unter anderem*, wie folgt ersetzt:

Die Programmgestaltung sollte

- den kulturellen und sprachlichen Bedürfnissen der Bürger der RS gerecht werden;
- einen Beitrag zur Bekräftigung der nationalen Werte aller Bürger der RS, zur Allgemeinbildung und Hygiene-erziehung, zum Umweltschutz, zur Weiterbildung sowie zur Wissensverbreitung in allen Bereichen leisten;
- menschliche, moralische, ästhetische und künstlerische Werte vertreten und hochhalten.

Darüber hinaus ist in diesen verordneten Änderungen eine verbesserte Wartung und Weiterentwicklung der technischen Grundlagen für den Programm- und Sendebetrieb sowie die Förderung und Nutzung neuer Technologien usw. vorgesehen.

Es wird nun davon ausgegangen, daß die zukünftige Belegschaft des Senders RT RS insofern ausgeglichener sein wird, als ihr auch Angehörige der nicht-serbischen Minderheit angehören werden. In der Finanzierung wird sich RT RS überwiegend auf Abonnementgebühren, zum Teil aber auch auf staatliche Zuschüsse stützen.

Entscheidung des Hohen Vertreters vom 31. August 1999 über die Änderung des Rundfunkgesetzes der Republik Srpska.



Dusan Babic
Unabhängige Medienkommission

Italien: Umsetzung der EG-Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

Am 19. Oktober 1999 ist die Verordnung über Fernmarketing (*Attuazione della direttiva 97/7/CE relativa alla protezione dei consumatori in materia di contratti a distanza, Decreto legislativo* vom 22. Mai 1999, Nr. 185, in *Gazzetta Ufficiale* 1999, 143) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung setzt Italien die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz im Fernmarketing um. Die Verordnung betrifft alle Verträge für Waren oder Dienstleistungen zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die über ein Vertriebs- und Dienstleistungssystem des Anbieters zustande kommen, welches ausschließlich Fernkommunikationstechniken verwendet (Artikel 1, 2 und 7). Von diesen Fernkommunikationstechniken werden in Anhang 1 der Verordnung ausdrücklich erwähnt: Kataloge, Briefe, E-Mail, Fax, Telefonverbindungen, audiovisuelle Dienste, darunter auch Teleshopping. Wie schon in der Verordnung über Haustürverkauf festgelegt (*Attuazione della direttiva 85/577/CEE in materia di contratti negoziati fuori dei locali commerciali, Decreto legislativo* vom 15. Januar 1992, Nr. 50, in *Gazzetta Ufficiale* 1992, 27), bestehen die Verbraucherschutzbestimmungen im wesentlichen in der Verpflichtung der Unternehmen zu klarer und vollständiger Information und zur Gewährung eines Widerrufsrechts.

Der Verbraucher muß rechtzeitig vor Abschluß eines Vertrags über folgende Informationen verfügen: Identität des Anbieters, wesentliche Eigenschaften und Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Frachtkosten, Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung, Bestehen eines Widerrufsrechts, Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises und ggf. Mindestlaufzeit des Vertrags (Artikel 3). Alle diese Punkte sind bis spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich zu bestätigen (Artikel 4).

Der Verbraucher kann jeden Vertragsabschluß im Fernabsatz innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung widerrufen. Sofern die Verpflichtungen aus Artikel 4 erfüllt sind, beginnt die Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Das Widerrufsrecht verfällt auf jeden Fall nach einer Frist von drei Monaten und findet unter anderem bei audiovisuellen Produkten oder Computersoftware, deren Versiegelung vom Verbraucher geöffnet wurde, keine Anwendung (Artikel 5).

Wie in der Richtlinie festgelegt und falls von den Parteien nicht anders vereinbart, hat der Lieferer den Auftrag spätestens 30 Tage nach dem Tag auszuführen, der auf den Tag, an dem der Verbraucher dem Lieferer seine Bestellung übermittelt hat, folgt. Die Verordnung verbietet die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, ohne daß diese zuvor vom Verbraucher bestellt worden sind, wenn diese Lieferung mit einer Zahlungsaufforderung verbunden ist. Ferner befreit die Verordnung den Verbraucher bei nicht bestellten Lieferungen von jedweder Gegenleistung, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung gilt. Der Verbraucher kann auf keine Rechte, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehen, verzichten, und die für ihn günstigeren Bestimmungen sind sogar auf Haustürverträge anzuwenden, bis die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 50/92 und Nr. 185/99 entsprechend

angepaßt worden sind. Laut Verbraucherschutzgesetz (*Disciplina dei diritti dei consumatori e degli utenti*, Legge vom 30. Juli 1998, Nr. 281, in *Gazzetta Ufficiale* 1998, 189) ist jede Verbrauchervereinigung berechtigt Rechtsmittel einzulegen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Decreto legislativo vom 22. Mai 1998, Nr. 185, *Attuazione della direttiva 97/7/CE relativa alla protezione dei consumatori in materia di contratti a distanza*, abzurufen im Internet unter <http://www.parlamento.it/parlam/leggi/deleghe/99185dl.htm>



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Finnland: Produktion und Verbreitung von Computerviren sind eine Straftat

Laki rikoslain muuttamisesta, das Änderungsgesetz zum Strafgesetzbuch, wurde am 14. Oktober 1999 bestätigt und tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Im Änderungsantrag sind die Produktion, die Bereitstellung und die Verbreitung von Computerviren als Straftaten definiert. Ungeachtet dessen, ob tatsächlich Schaden entstanden ist, wird die Tat durch die Absicht, Schaden in einem Datenverarbeitungssystem oder einem Daten- und Telekommunikationssystem zu verursachen, zu einer Straftat. Obwohl die Verbreitung von Viren früher an sich keine Straftat war, konnte der Verbreiter bestraft werden, wenn der Virus Schaden verursacht hatte.

Gesetz Nr. 951/1999 vom 14. Oktober 1999.
Das Gesetz ist in Finnisch verfügbar über <http://www.edita.fi>



Marina Österlund-Karinkanta
Finnish Broadcasting Company YLE, EU and Media Unit

Vereinigte Staaten: Überarbeitung der Regeln für horizontale Kabeleigentumsverhältnisse und Zurechnung

Am 20 Oktober 1999 veröffentlichte die Bundeskommunikationskommission „FCC“ zwei *Report and Orders*, in denen die Anzahl der Kabelabonnenten, die von einem Anbieter bedient werden dürfen, sowie die Methode zur Festlegung der „zurechenbaren Beteiligung“ an einem Kabelsystem überprüft wird. 1993 hatte die FCC Regeln für horizontale Eigentumsverhältnisse verkündet, die den Besitz an Kabelsystemen durch eine Einzelperson oder eine Gesellschaft auf höchstens 30% aller angeschlossenen Haushalte landesweit beschränkten, sofern eine Einzelperson oder eine Gesellschaft eine zurechenbare Beteiligung besitzt. Zusätzlich erlaubten die Regeln, daß die Kabelsysteme einer Einzelperson oder Gesellschaft 35% aller angeschlossenen Haushalte landesweit erreichen dürften, wenn die über 30% hinausgehenden Kabelsysteme minderheitenkontrolliert sind. Diese Regeln wurden von Kabelbetreibern erfolgreich vor dem US-Bezirksgericht des District of Columbia mit der Begründung angefochten, daß ihre Rechte aus dem *First Amendment* (verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit) durch die Beschränkung des Eigentums verletzt würden. Als Folge der Gerichtsentscheidung hat die FCC die Umsetzung ihrer Regeln für horizontale Eigentumsverhältnisse ausgesetzt.

Die neue Regel für horizontale Eigentumsverhältnisse behält die 30prozentige Eigentumsbegrenzung bei, sieht jedoch einen anderen Test zur Berechnung der landesweit angeschlossenen Haushalte vor. Früher beschränkte die Regel das horizontale Eigentum auf die landesweite Anzahl von Haushalten, die Kabelfernsehen empfangen. Nach der neuen Regel werden die Grenzen für Eigentumsverhältnisse ausgehend von der landesweiten Abonnentenzahl von Kabelprogrammen, Satellitendirektrundfunk („DBS“) und anderen Mehrkanal-Videoprogrammverteilern („MVPD“) berechnet. Die FCC hat erklärt, daß 30% der Kabel-, DBS- und MVPD-Abonnenten effektiv 36,7% der derzeitigen Kabelabonnenten entsprechen. Die Höchstgrenze wurde zwar nicht geändert, jedoch ermöglicht die Berechnungsmethode in der neuen Regel, daß Kabelbetreiber effektiv mehr Haushalte bedienen dürfen als nach der alten Regel. In der neuen Regel ist allerdings die Ausnahme der „Minderheitenkontrolle“ abgeschafft, da die FCC zu dem Schluß kam, daß sie nie zur Anwendung gekommen und ihre Beibehaltung nicht von Nutzen sei.

Die neue Regel revidiert ebenso Aspekte des Begriffs „zurechenbare Beteiligung“, um festzulegen, inwieweit die Regel für horizontale Eigentumsverhältnisse anzuwenden ist. Die überarbeitete Definition von zurechenbarer Beteiligung behält die Marke von 5 oder mehr Prozent an Aktien mit aktivem Stimmrecht bei, hebt die Marke für passive, institutionelle Anleger von 10% auf 20% und erlaubt Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ihre Beteiligungen durch die Anwendung von isolierten Teilhaberkriterien von der Zurechnung auszunehmen. Zudem sieht die neue Regel ein Vermögen-Schulden-Prinzip vor, daß besagt, daß ein Investor, der mehr als 33% des Gesamtvermögens einer Gesellschaft hält, als Investor mit einer zurechenbaren Beteiligung gilt.

Der am direktesten von der neuen Regel für horizontale Eigentumsverhältnisse betroffene Nutznießer ist AT&T. Mit Abschluß der noch schwebenden Übernahme von MediaOne war AT&T sicher, der größte Kabelfernsehbetreiber der Vereinigten Staaten zu werden. Nach der alten, ausgesetzten Regel für horizontale Eigentumsverhältnisse hätte AT&T die Beschränkungen für nationales Kabelfernseheigentum überschritten. Da jedoch die neue Regel die Anzahl der Haushalte, die ein Kabelbetreiber erreichen darf, erweitert und die Definition der zurechenbaren Beteiligung modifiziert, wird davon ausgegangen, daß AT&T nach Übernahme von MediaOne die neue Regel für nationale horizontale Kabeleigentumsverhältnisse und Zurechnung nicht verletzen wird.

Third Report and Order, Zur Frage der Umsetzung von Abschnitt 11(c) des Gesetzes zum Schutz von Kabelfernsehteilnehmer und Wettbewerb von 1992: Begrenzungen horizontaler Eigentumsverhältnisse, FCC 99-264; MM Verzeichnis Nr. 92-264 (Veröffentlicht am 20. Oktober 1999).

Report and Order, Zur Frage der Umsetzung von Abschnitt 11(c) des Gesetzes zum Schutz von Kabelfernsehteilnehmer und Wettbewerb von 1992, FCC 99-288; CS Verzeichnis Nr. 98-82; Umsetzung der Reformbestimmungen zum Kabelgesetz des Telekommunikationsgesetzes von 1996: Überprüfung der Regeln der Kommission zur Kabelzurechnung, FCC 99-288; CS Verzeichnis Nr. 96-85 (Veröffentlicht am 20. Oktober 1999).



Carl Wolf Billek
Communications Media Center
New York Law School

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Niederlande: Änderungen des Mediengesetzes und des holländischen Strafgesetzbuchs sowie Aufhebung des Gesetzes über Filmvorführungen

In Folge der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wurde am 11. Oktober 1999 eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Mediengesetzes und des holländischen Strafgesetzbuchs sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Filmvorführungen eingebracht. Ziel dieser Gesetzesvorlage ist es, junge Menschen besser vor audiovisuellen Darstellungen, die für sie gefährdend sind, zu schützen. Ausgangspunkt für diesen Vorschlag ist Selbstregulierung. Jedes audiovisuelle Produkt wird nach seiner potentiellen Gefährlichkeit bei Vorführung vor jungen Menschen klassifiziert, wobei die Verantwortung von dem kommerziellen Sektor getragen wird, der die fraglichen Produkte auf den Markt bringt. Dieser Vorschlag nimmt einen übergreifenden Ansatz aller relevanten audiovisuellen Medien auf. Zusätzlich zum System der Selbstregulierung wird ein rechtliches Sicherheitsnetz angeboten. Dieses Sicherheitsnetz wurde aus einer modifizierten Version von Artikel 240a des Strafgesetzbuchs und den Modifikationen des Mediengesetzes zusammengestellt. Das Ziel von Artikel 240a des Strafgesetzbuchs liegt darin, Personen unter 16 Jahren vor der Konfrontation mit gefährdenden Darstellungen zu bewahren. Das Kriterium der Gefährlichkeit muß objektiviert werden, was bedeutet, daß das Zeigen der Darstellung als gefährdend für die entsprechende Altersgruppe anzusehen ist und daß die Gefährlichkeit nachgewiesen werden muß.

Das Zeigen von jugendgefährdenden Fernsehsendungen wird von diesem Artikel nicht abgedeckt. Artikel 52d, Paragraph 1 des Mediengesetzes schließt jedoch solche Teile von Fernsehsendungen vollkommen aus, die Personen unter 16 Jahren stark physisch, psychisch oder moralisch schädigen könnten. Bezüglich der Teile von Fernsehsendungen, die in der Tat jugendgefährdend sein könnten, die jedoch keinen ernststen Schaden anrichten, kann die Ausstrahlung der Sendung als Ganzes nicht verboten werden. Daher bietet Paragraph 2 des Artikels einen Rahmen für ein System der Selbstregulierung, in dem Rundfunkorganisationen und externe Fachleute Klassifikationskriterien und Ausführungsvorschriften aufstellen und Bedingungen für deren konsequente Einhaltung schaffen werden. Zu diesem Zweck ermöglicht Artikel 53, Paragraph 1 des Mediengesetzes den Aufbau einer Organisation, die prüfen kann, ob Sendungen mit den Kriterien übereinstimmen. In Anbetracht der Tatsache, daß dieses System der Selbstregulierung und Klassifizierung auch auf andere Anbieter von audiovisuellen Produkten wie Filmtheater und Video-Läden angewendet wird, wird das Gesetz über Filmvorführungen überflüssig. Auf der Grundlage des Gesetzes über Filmvorführungen übernimmt ein unabhängiges Regierungsorgan die Alterseinstufung von Spielfilmen. Nach der neuen Politik wird dies als eine Aufgabe des Medienproduzenten betrachtet. In Anbetracht der Entwicklungen im audiovisuellen Sektor ist es sehr wahrscheinlich, daß eine unabhängige Organisation für die Selbstregulierung aufgebaut wird. Es wird empfohlen, daß die Forderungen des Gesetzes über Filmvorführungen hinsichtlich der Angabe von Altersbegrenzungen und der Folgen daraus für die Vorführung von Filmen vor jungen Menschen vollständig in die Regelungen übernommen werden, die von dieser Organisation für die Selbstregulierung aufgestellt werden.

Kamerstukken II 1999/2000, 26841, Nr. 1-3 en A



Tamara Tjihuis
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Niederlande: Fiskalisierung der Lizenzgebühr

Die holländische Regierung hat dem Parlament einen Entwurf vorgelegt, der das bestehende Lizenzgebührensysteem abschaffen würde. Nach dem geltenden Mediengesetz ist jeder Besitzer eines Rundfunk- und/oder Fernsehgeräts verpflichtet, eine nationale, regionale und bisweilen sogar örtliche Lizenzgebühr zu zahlen. Diese Gebühr wird ausschließlich für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems genutzt (bestehend aus nationalem, regionalem und lokalem Rundfunk). Der vorgeschlagene Änderungsentwurf führt eine Sondersteuer ein, die vom Finanzministerium eingetrieben wird. Diese Steuer wird dieselbe Höhe haben wie die derzeitige Lizenzgebühr. Der Hauptgrund für die Einführung einer Steuer anstelle der Lizenzgebühr besteht darin, das Kostenniveau, mit dem das derzeitige System verbunden ist, zu senken. Der spezielle Dienst (*Dienst omroepbijdragen*), der für die Erhebung der Lizenzgebühr zuständig ist, würde in der Tat verschwinden. Der positive Effekt der erhöhten Effizienz könnte sich auf DFL 60 Mio. (Euro 27,3 Mio.) im Jahr 2002 belaufen. Das Parlament berät den Entwurf zur Zeit und hat eine beträchtliche Anzahl von Fragen aufgebracht, die sich mit Themen wie der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sowie Übergangsmaßnahmen befassen. Die Regierung möchte, daß das neue System im nächsten Jahr eingeführt wird.

Wijziging van de Mediawet in verband met nieuwe regels omtrent de financiering van de publieke omroep (afschaffing omroepbijdrage), Kamerstukken II, 1998/1999, nr. 26.707.



Nico van Eijk
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Deutschland: Aufsicht beanstandet Nichtbeachtung der Sendezeitgrenze

Die Versammlung der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) beanstandete zwei von SAT 1 ausgestrahlte Fernsehfilme, die aufgrund der Verknüpfung von Sexualität und Gewalt dazu geeignet seien, bei Kindern und Jugendlichen zu Beeinträchtigungen zu führen.

Die von SAT 1 am 23. Februar 1999 um 20.15 Uhr ausgestrahlte Eigenproduktion „Preis der Unschuld“ beginnt mit einer Fessel- und Folterszene, in der Gewalt und Sexualität miteinander verknüpft sind. Mit akustischen Mitteln wird dem Zuschauer die Ermordung eines jungen Mädchens durch einen Sadisten vermittelt. Dabei wird die Szene selbst

nicht im Bild gezeigt. Nach Auffassung der LPR ist diese Szene erheblich in die Länge gezogen und in einer Weise gestaltet worden, daß sie für Jugendliche äußerst belastend sei.

Als für Jugendliche ebenfalls beeinträchtigend sah die LPR den von SAT 1 am 2. März 1999 um 20.15 Uhr ausgestrahlten Fernsehfilm „Verführt - Eine gefährliche Affäre“ an, in dem auch die Verknüpfung von Sex und Gewalt vorläge: der Film zeigt eine ungewöhnliche Sexualpraktik, die hier vermeintlich zum Tod führt. Diese Darstellungsweise könne bei Kindern und Jugendlichen, die ihren Zugang zur Sexualität gerade erst finden, Irritationen auslösen.

Damit rügt die Versammlung der LPR vor allem die Zeit der Ausstrahlung, denn es müßte zu dieser Sendezeit (20.15 Uhr) gerade damit gerechnet werden, daß diese Filme auch von Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren wahrgenommen würden.

Die Ausstrahlung dieser Filme entspricht somit nicht der Jugendschutzvorschrift des Landesrundfunkgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (§ 32 Abs. 2 LRG), wonach Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, nicht verbreitet werden dürfen, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. Der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich auch im § 3 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

Der Beanstandungsbeschluß der LPR ist bestandskräftig. Die gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten war im Rahmen der bundesweiten Abstimmung dem Vorschlag der LPR gefolgt, die Ausstrahlung der beiden Filme zu beanstanden.

Pressemitteilung in deutscher Sprache, abrufbar unter <http://www.lpr-online.de/presse/pres2709.htm>

Tanja Kranz,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Ungarn: Gesetzentwurf über genaue Vorschriften für die Rundfunkübertragung

Laut Abschnitt 121, Absatz 3 des ungarischen Gesetzes I über Hörfunk und Fernsehen von 1996 „sind die genauen Vorschriften für die Rundfunkübertragung in einem gesonderten Gesetz zu regeln.“ Gemäß dieser Bestimmung hat die ungarische Regierung beschlossen, dem Parlament in der zweiten Jahreshälfte ein Gesetz über die genauen Vorschriften bei der Rundfunkübertragung vorzulegen. Nach der Terminplanung des ungarischen Parlaments soll das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet werden und im Jahr 2000 in Kraft treten. Die Ziele des Gesetzes sind in der Präambel des Textes formuliert: „die Erfüllung der Erwartungen bzgl. der Rundfunkübertragung; die wirtschaftliche Entwicklung von Rundfunkübertragungsdiensten; die Sicherstellung der Kooperation von Telekommunikationsdiensten sowie ein wirksamer Verbraucherschutz“. In Absatz 2, Unterabschnitt 4 wird Rundfunkübertragung definiert als „kommutativer Telekommunikationsdienst, mit dem die Übertragung von Signalen an Abonnenten (einzeln oder als Gruppe) oder Verbraucher sichergestellt wird“.

Der Gesetzentwurf besteht aus 17 Abschnitten zu folgenden acht Bereichen: Geltungsbereich des Gesetzes; Definitionen; Aufgaben des Staates in Verbindung mit Rundfunkübertragung; Verfahren der Behörden; Berechtigung zu Rundfunkübertragung; Verträge über den Betrieb von Kabelnetzen; Abonnentenverträge; Inkrafttreten.

Die Rechtsexperten, die mit der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beauftragt wurden, vertraten zwei unterschiedliche Standpunkte hinsichtlich der Notwendigkeit dieses Gesetzes. Eine Fraktion war der Auffassung, daß das Gesetz unnötig sei, da für das Jahr 2000 ohnehin ein neues ungarisches Gesetz über einheitliche Aktivitäten und Dienste im Bereich der Telekommunikation vorgesehen ist, in dem auch Aktivitäten und Dienste im Bereich der Rundfunkübertragung berücksichtigt werden sollen. Das Gesetz sollte somit nicht verabschiedet werden oder bis zur Verabschiedung des neuen Telekommunikationsgesetzes nur befristet gültig sein. Nach der erfolgreichen Auffassung der anderen Experten ist das Gesetz in höchstem Maße erforderlich, um die Schlupflöcher in den Gesetzen zu schließen, die derzeit den Bereich der Kabelübertragung in Ungarn regeln.

Die wichtigsten Bestimmungen zur Regulierung der Aktivitäten im Bereich der Rundfunkübertragung in Ungarn finden sich in folgenden Gesetzen: Gesetz LXXII von 1992 über Telekommunikation; Gesetz I von 1996 über Hörfunk und Fernsehen; Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

Gesetzentwurf über genaue Vorschriften für die Rundfunkübertragung



Gabriella Cseh
Media Lex, Co.

Vereinigtes Königreich: Schutz von journalistischen Quellen

Das sogenannte Blutsonntagtribunal (ein Tribunal zur Untersuchung „einer bestimmten Frage von dringender öffentlicher Wichtigkeit, nämlich der Ereignisse vom Sonntag, dem 30. Januar 1972, die zu Todesfällen in Verbindung mit der an dem Tag in Londonderry stattfindenden Prozession geführt haben, unter Berücksichtigung aller neuen Informationen, die für die Ereignisse dieses Tages relevant sind“) hat eine Entscheidung zu acht spezifischen Themen, die verschiedene Medienorganisationen betreffen, die Beschwerden beim Tribunal eingereicht haben, sowie im Zusammenhang mit einem Fall von Zerstörung von Journalistenaufzeichnungen getroffen.

In einer Entscheidung, die für alle Nachrichtenredakteure audiovisueller Medien Auswirkungen hat, befand der Lordoberrichter von Nordirland, Sir Robert Carswell, im Obersten Gericht am 27. Oktober in Belfast, daß der nordirische Redakteur der Dubliner „Sunday Tribune“ Ed Moloney nicht verpflichtet war, den Polizisten der London Metropolitan, die auf Einladung der Royal Ulster Constabulary Untersuchungen zu einem Mordfall durchführten, Aufzeichnungen eines Interviews mit einem Polizeieinfachmann auszuhändigen. Die wesentliche rechtliche Grundlage für diese Entscheidung war nach den Worten von Sir Robert, daß „die Polizei in der Lage sein muß, mehr

vorzuweisen als die Möglichkeit, daß das Material nützlich sein könnte. Sie muß nachweisen, daß es triftige Gründe für die Annahme gibt, daß das Material einen wesentlichen Wert für die Untersuchung haben könnte“. Die Entscheidung des Obersten Gerichts hob den Spruch der Vorinstanz auf.

The Bloody Sunday Inquiry

<http://www.bloody-sunday-inquiry.org.uk/rulings/october99.htm>

Zur Sache einer Beschwerde des Polizeieinspektors Todd Clements (Beschwerdeführer) und Ed Moloney (Berufungsklagter)

<http://www.nics.gov.uk/pubsec/courts/ruling19990902.htm>

David Goldberg
IMPS-School of Law
Universität Glasgow

Vereinigtes Königreich: Neue Richtlinien für die Klassifizierung von Filmen und Videos

Der britische Rat für Filmklassifizierung (BBFC) hat Ende Oktober 1999 neue Richtlinien veröffentlicht. Der BBFC ist ein unabhängige privatrechtliche Einrichtung, die Filme im Auftrag der örtlichen Behörden, die Lizenzen an Filmtheater gemäß dem Filmtheatergesetz von 1913 und Lizenzen für Videos, DVDs und Computerspiele gemäß dem Videoaufzeichnungsgesetz von 1984 vergeben, klassifiziert. Der neue Entwurf soll klarer und einfacher sein, soll aber auch ein umfassenderer und praktischer Leitfaden für die Klassifizierungspolitik des BBFC sein. Es gibt 7 Klassifikationskategorien: U (Universal), Uc (diese Videokategorie bezeichnet die besondere Eignung für Klein- bzw. Kindergartenkinder) und PG (unter elterlicher Aufsicht) die lediglich Empfehlungscharakter haben, 12, 15 und 18, die Altersbeschränkungen bedeuten, und R18, die nur Erwachsenen in lizenzierten Vertriebsstellen zugänglich sind. Bei der Klassifizierung von Filmen, Videos oder digitalen Medien berücksichtigt der BBFC folgende Grundprinzipien: (i) das Werk sollte den größtmöglichen Zuschauerkreis erreichen, der für dieses Thema und diese Behandlungsweise in Frage kommt; (ii) Erwachsene sollen frei entscheiden können, was sie sehen wollen, unter der besonderen Voraussetzung, daß dies im Rahmen der Gesetze ist und keinen Schaden verursacht; (iii) obwohl vorangegangene Entscheidungen ein wichtiger Faktor sind, muß sich die Klassifizierungspolitik entsprechend dem Wandel von Geschmack, Ansichten und Besorgnissen in der Öffentlichkeit weiterentwickeln; (iv) kein Werke gleicht dem anderen, so daß der Kontext des Dargestellten (z. B. Sex oder Gewalt) für die Frage der Annehmbarkeit von herausragender Bedeutung ist. Derzeit finden Beratungen mit der Öffentlichkeit, mit Interessengruppen, Meinungsmachern und Vertretern der Film-, Video- und Rundfunkindustrie statt, bevor die Richtlinien fertiggestellt werden.

Die Richtlinienentwürfe sind erhältlich über die Webseite der BBFC: <http://www.bbfc.co.uk/> oder können über den BBFC, 3 Soho Square London W1V 6HD, Telefon: (+44) 020 7439 7961, bezogen werden.

Stefaan Verhulst
PCMLP, Universität Oxford

Italien: Gesetzentwurf für Wettbewerbsregeln im Kinosektor

Am 20. Oktober 1999 hat die italienische Regierung einen Gesetzentwurf mit neuen Bestimmungen zur freien Verbreitung von Kinofilmen in die *Camera dei Deputati* (Abgeordnetenversammlung des italienischen Parlaments) eingebracht. Ziel des Gesetzes ist die Festlegung von spezifischen Wettbewerbsschwellen im Zusammenhang mit Marktkonzentration entsprechend den Vorgaben im Wettbewerbsgesetz vom 10. Oktober 1990 (Nr. 287) (*Norme per la tutela della concorrenza e del mercato. Gazzetta Ufficiale 1990, 240*), mit denen sich marktbeherrschende Positionen im Kinosektor definieren lassen, die der Kontrolle der *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato* (Italienische Wettbewerbsbehörde) unterliegen.

Laut Gesetzentwurf wird eine marktbeherrschende Stellung erreicht, wenn sich mehr als 20% der in Italien existierenden Kinos im Besitz bzw. unter der Kontrolle einer Person oder eines Unternehmens befinden. Diese Schwelle wird auf 16% gesenkt, falls die/das betreffende Person/Unternehmen neben dem Betrieb von Kinos auch in der Produktion oder im Vertrieb von Filmen tätig ist; eine weitere Senkung auf 12% ist vorgesehen, wenn eine Person oder ein Unternehmen bzw. hiervon abhängige Gesellschaften in allen drei Bereichen aktiv ist.

In einer Sonderregelung für 12 ausgewählte Städte (*città capozona*) – Rom, Mailand, Turin, Genua, Padua, Bologna, Florenz, Neapel, Bari, Catania, Cagliari, Ancona – wird eine marktbeherrschende Stellung erreicht oder gefestigt, wenn sich mehr als 30% der existierenden Kinos im Besitz bzw. unter der Kontrolle einer Person oder eines Unternehmens befinden; Diese Schwelle wird auf 24% gesenkt, falls die/das betreffende Person/Unternehmen neben dem Betrieb von Kinos auch in der Produktion oder im Vertrieb von Filmen tätig ist; eine weitere Senkung auf 18% ist vorgesehen, wenn eine Person oder ein Unternehmen gleichzeitig in allen drei Bereichen – Kinobetrieb, Filmproduktion, Filmvertrieb – aktiv ist.

Fusionen oder Übernahmen sind auf jeden Fall der Wettbewerbsbehörde zu melden, wenn eine Person oder ein Unternehmen in mindestens einer dieser Städte mehr als 20% des gesamten Marktumsatzes im Filmverleih erzielt bzw. kontrolliert oder mehr als 10% der Kinos kontrolliert.

Es ist einer einzelnen Person bzw. einem einzelnen Unternehmen nicht gestattet, Filme direkt oder indirekt zu verleihen, wenn diese mehr als 25% des Jahresplans eines einzelnen Kinos ausmachen. Der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August wird bei dieser Regelung nicht berücksichtigt.

Mit dem Gesetz werden auch Fördermittel für den Filmverleih eingeführt und dem *Dipartimento dello Spettacolo del Ministero per i beni e le attività culturali* (Unterhaltungsressort des Kulturministeriums) Untersuchungsbefugnisse und Sanktionsgewalt eingeräumt.

Gesetzentwurf vom 20. Oktober 1999, C. 6467, *Disposizioni per favorire la circolazione delle opere cinematografiche*, im Internet abzurufen unter <http://www.senato.it/att/ddl/schede/c6467i.htm>



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Österreich: Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3)

Der Hintergrund: §§ 42 und 42a des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) normieren eine gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, gestatten also unter bestimmten Voraussetzungen, in das grundsätzlich ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Rechteinhaber einzugreifen. Zum Ausgleich für die den Rechteinhabern durch solche Eingriffe entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sieht § 42b UrhG zwei verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche vor: die Leerkassettenvergütung und die Reprographievergütung (wobei die zweitgenannte Vergütung aus einer Gerätevergütung und einer Betreibervergütung besteht).

Die Leerkassettenvergütung soll die Rechteinhaber dafür entschädigen, daß das private Überspielen ihr Einkommen aus dem Absatz von Ton- und Bildtonträgern schmälert: „Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind.“

Während auf die Speichermedien CD-R und CD-RW schon seit 1. März 1998 Leerkassettenvergütung eingehoben wird, haben erst jetzt (mit Wirkung ab 1. November 1999) fünf betroffene Verwertungsgesellschaften einen „gemeinsamen Tarif für das Aufnehmen von komprimierten Musikdateien ('MP3' u. a.) zum eigenen Gebrauch auf integrierte und/oder wechselbare Speicher (z. B. MultimediaCard, Smart Card, Compact Flash Card), die in tragbaren Geräten (z. B. RIO, Yepp, MPaxx, MPMan) typischerweise dafür verwendet werden“, verlautbart.

Soweit weder ein Gesamtvertrag noch eine Satzung gilt, beträgt die den Urhebern, ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern (bzw. den jeweiligen Rechtsnehmern oder Rechtsnachfolgern) zustehende Vergütung ATS 150,- (zuzüglich Umsatzsteuer) pro Spielstunde Musikaufnahme.

Zahlungspflichtig ist, wer ein Speichermedium der oben genannten Art im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt (wobei eine Mithaftung des Zwischen- und Einzelhandels vorgesehen ist); die Vergütung wird im Zeitpunkt dieses Inverkehrbringens fällig. Die Verwertungsgesellschaft *AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.* ist mit einem Inkassomandat der anderen beteiligten Verwertungsgesellschaften ausgestattet.

„Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3)“, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20. Oktober 1999 (Einschaltnummer 51177).



Albrecht Haller
Universität Wien

In Anbetracht der langen Pause bis zur nächsten IRIS Ausgabe und angesichts der Wichtigkeit der Information, die wir anderfalls dieses Jahr nicht mehr veröffentlichen können, haben wir uns entschlossen, Ihnen zusätzliche Beiträge auf der Internetseite der Informationsstelle anzubieten. Sie finden diese unter <http://www.obs.coe.int/oea/docs/00002450.htm>.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bertrand, Claude-Jean.-
*L'arsenal de la démocratie : médias, déontologie et M*A*R*S.*-
Paris: Economica, 1999.-372 p.-
ISBN 2-7178-3939-9.- FRF 200

Feintuck, Mike.-*Media regulation: public interest and the law.*-
Edinburgh: Edinburgh University Press, 1999.-ISBN 0-7486-0997-0
Pb; 0-7486-1192-4 Hb.-£16.95
Pb/£45 Hb.

Rosnagel (Hrsg.).-*Recht der Multimedia-Dienste : Kommentar.*-
München: C.H. Beck, 1999.-
1900 S.-ISBN 3-406-44463-6.-
DM 248 bestellung@beck.de

Van Leeuwen, C.H.J.; Koedooder, M.T.M.; Mens, N.F.M.;
Vollenbroek A.J.E.M. (ed.).-
Praktijkgids Artiest en Recht 1999. Fiscale, sociale en juridische informatie voor artiest, organisator, manager en adviseur.-
Deventer: Kluwer, 1999.- 390 p.-
ISBN 90268 3440 3

Wadlow, Christopher.-
Enforcement of intellectual property in European and Intellectual Property Law.-London:
Sweet & Maxwell, 1998.-XLVII +
639 p.-ISBN 0421 50160 X.-£95

Watson, Christopher; Wheadon, Tom (Eds.).-*Telecommunications: the EU law.*-Bembridge, Palladian Law Publishing, 1999.-448 p.-
ISBN 1-902558-15-4.-£65
(Beach Rd, Bembridge, Isle of Wight, PO35 5 NQ., tél. 44-1983-872524; fax. 874322 palladian@compuserve.com

KALENDER

Cyber-Libel & Liability
24. Januar 2000
Veranstalter: IBC Global Conferences Limited
Ort: London
Informationen und Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7453 5492
Fax: +44 (0) 20 7636 6858
E-Mail: cust.serv@ibcuk.co.uk
<http://www.ibc-uk.com/ml174>

Broadcast @ Internet 2000
17. – 19. Januar 2000
Veranstalter: IBC Global Conferences Limited
Ort: London
Informationen & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7453 5495
Fax: +44 (0) 20 7636 6858
E-Mail: cust.serv@ibcuk.co.uk
<http://www.ibctelecoms.com/broadcast2000>

A Legal and Regulatory Guide to E-Commerce
24. – 25. Januar 2000
Veranstalter:
EuroForum
Ort: London
Informationen & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 171 878 6888
Fax: +44 (0) 171 878 6885